

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/1

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2022/1

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I:

Karl Kupfer (K) betreibt in der kreisfreien Stadt Sternberg im Regierungsbezirk Oberbayern, wo er auch wohnt, einen Schrottplatz mit Schrotthandel. Nachdem ihm bereits dreimal wertvoller Buntmetallschrott von seinem umzäunten und nachts abgeschlossenen Lagerplatz gestohlen wurde, der in einem Gebiet am Stadtrand liegt, in dem sich nachts nahezu keine Menschen aufhalten, möchte sich Kupfer einen Hund zur Bewachung anschaffen. Er hat dazu den zwei Jahre alten Staffordshire Bullterrier "Bobo" ins Auge gefasst. Da es sich dabei um einen sog. Kampfhund im Sinne der bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit handelt, beantragt er am 15. September 2021 dafür bei der Stadt Sternberg eine Erlaubnis. Am 28. September 2021 erhält er vom zuständigen Sachbearbeiter im Ordnungsamt, Olaf Ortner (O), einen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Erlaubnisbescheid. Der Bescheid hat folgenden Tenor:

- 1. Herrn Karl Kupfer wird die Erlaubnis erteilt, den Staffordshire Bullterrier "Bobo" zu halten.*
- 2. Herr Karl Kupfer hat eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Hund "Bobo" abzuschließen, die dem Ordnungsamt nachzuweisen ist.*

Am 4. Oktober 2021 legt Kupfer dem Ordnungsamt eine Versicherungsbestätigung für eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Hund "Bobo" vor.

Am 10. Januar 2022 erhält Sachbearbeiter Ortner Kenntnis darüber, dass Kupfer die Tierhalterhaftpflichtversicherung bereits einen Monat nach deren Abschluss wieder gekündigt hat, weil sie ihm zu teuer war, sodass kein Versicherungsschutz mehr besteht. Ortner fordert Kupfer am selben Tag telefonisch auf, die Haftpflichtversicherung sofort wieder abzuschließen. Kupfer lehnt das entschieden ab. Ortner entgegnet, dass Kupfer dann mit der Aufhebung der Erlaubnis rechnen müsse. Er habe Zeit bis 19. Januar 2022, um sich zur Sache zu äußern. Nachdem Kupfer sich bis 19. Januar 2022 nicht mehr gemeldet hat, erlässt Ortner am 20. Januar 2022 einen Bescheid mit folgendem Tenor:

Die Herrn Karl Kupfer am 28. September 2021 erteilte Erlaubnis zur Haltung des Staffordshire Bullterriers "Bobo" wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Erteilung der Erlaubnis zu Unrecht erfolgt sei, weil Kupfer von vornherein kein berechtigtes Interesse an der Haltung eines Kampfhundes gehabt habe. Denn für die Bewachung seines Schrottplatzes hätte wohl auch ein anderer, erlaubnisfreier Hund genügt. Im Übrigen habe Kupfer gegen die Verpflichtung verstoßen, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Darin zeige sich zugleich, dass Kupfer von vornherein unzuverlässig gewesen sei. Die Interessen der öffentlichen Sicherheit an einer ordnungsgemäßen

Haltung eines erheblich gefahrenträchtigen Tieres würden hier zudem die privaten und beruflichen Gründe von Kupfer überwiegen, weshalb die Entscheidung auch ermessensgerecht sei. Auch dass sich der Hund zwischenzeitlich an Kupfer gewöhnt habe und Kupfer Eigentümer sei, ändere daran in der Gesamtschau nichts. In Bezug auf die Tierhalterhaftpflichtversicherung sei Kupfer völlig uneinsichtig.

Kupfer wird der Bescheid am 24. Januar 2022 zugestellt. Er erhebt am 26. Januar 2022 beim Verwaltungsgericht München schriftlich Klage gegen die Stadt Sternberg und beantragt, den Bescheid vom 20. Januar 2022 aufzuheben. Zur Begründung führt er aus, die Erlaubnis zur Haltung des Hundes "Bobo" sei ihm zu Recht erteilt worden. Der Schrottplatz sei ohne einen Kampfhund nicht ausreichend vor Diebstählen geschützt. Er habe den Hund seit der Erteilung der Erlaubnis völlig beanstandungsfrei gehalten. Die Haftpflichtversicherung habe Kupfer abgeschlossen und nachgewiesen, damit sei er der Verpflichtung im Bescheid nachgekommen; dass er diese nicht kündigen dürfe, stehe nicht im Bescheid. Wenn er den Hund nicht mehr halten dürfe, laufe das auf eine unzulässige Enteignung hinaus. Außerdem werde Kupfer in seinem Grundrecht auf Tierschutz beeinträchtigt, da der Hund dann ins Tierheim müsse. Bei ihm habe er es besser. Auch liege ein erheblicher Eingriff in die Berufsfreiheit vor, da der Hund der Bewachung des Betriebes diene.

Teil II:

Noch vor der mündlichen Verhandlung über die Klage von Kupfer wird "Bobo" am 1. März 2022 von dem Lieferanten Ludwig Lässig (L) auf dem Betriebsgelände des Kupfer versehentlich überfahren und getötet. Die Stadt Sternberg teilt dies dem Verwaltungsgericht mit und erklärt dem Gericht gegenüber, dass sie einer etwaigen dadurch veranlassten Prozessbeendigungserklärung des Klägers bereits heute zustimme. Kupfer nimmt den Tod des Hundes zum Anlass, seinen Schrotthandel aufzugeben und "in Rente zu gehen". Er hat nun einen Dackel aus dem Tierheim.

Das Gericht fragt bei Kupfer an, ob wegen des Todes des Hundes eine Prozessklärung abgegeben werde. Da sich Kupfer nicht sicher ist, wie er am besten weiter verfahren soll, wendet er sich an Rechtsanwältin Waltraud Wald (W) und bittet diese um Rat. Kupfer möchte, wenn dies möglich sein sollte, vom Gericht erfahren, ob er oder die Stadt in der Sache im Recht war. Außerdem möchte Kupfer keine Verfahrenskosten tragen. Deshalb bittet Kupfer Rechtsanwältin Wald, ihm zunächst darzulegen, was mit seiner Klage passiert, wenn er keine Erklärung abgibt. Sollte Wald ihm zu einer Prozessklärung raten, solle sie ihm auch darlegen, welche Prozessklärung(en) im vorliegenden Fall überhaupt in Betracht käme(n) und welche Folgen diese für seine beiden Ziele hätte(n).

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

bitte wenden!

Zu Teil I:

Hat die Klage des Kupfer im Zeitpunkt der Klageerhebung am 26. Januar 2022 Aussicht auf Erfolg?

Zu Teil II:

Die von Kupfer an Rechtsanwältin Wald gestellten Fragen sind zu beantworten.

Hinweise zu beiden Teilen:

Bei einem Staffordshire Bullterrier handelt es sich um einen Kampfhund im Sinne der auf der Grundlage von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, bei dem die Eigenschaft als Kampfhund unwiderleglich vermutet wird. Von der Rechtmäßigkeit dieser Verordnung ist auszugehen.

Nach der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 37 LStVG, die eine Verwaltungsvorschrift darstellt und von deren Rechtmäßigkeit auszugehen ist, soll in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einen Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung zu verlangen.

Es ist weiter davon auszugehen, dass es sich bei der Erteilung und der Aufhebung der Erlaubnis um eine laufende Angelegenheit im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) handelt und dem Sachbearbeiter Ortner die entsprechenden Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1 GO übertragen sind.

Normen der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.